

## Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Neue Wege des Sächsischen Bergsteigerbundes e. V.

vom 03. Juli 2023

Der Vorstand des Sächsischen Bergsteigerbundes e. V. (SBB) hat gemäß § 19 der Vereinssatzung die Bildung der Arbeitsgruppe Neue Wege (AGNW) im SBB beschlossen. Die AGNW gibt sich mit Zustimmung des Vorstands des SBB die folgende Geschäftsordnung (GO).

### Inhalt

1. Begrifflichkeiten .....	0
2. Allgemeines .....	0
3. Personelle Zusammensetzung.....	1
4. Aufgaben .....	1
5. Verfahren im Umgang mit Ersttouren.....	1
6. Schlussbestimmung.....	5

### 1. Begrifflichkeiten

- Erstbegehung     neuer Aufstieg an einem offiziell anerkannten Kletterfelsen
- Erstbesteigung   Aufstieg auf einen bisher klettersportlich noch nicht erstiegenen und  
noch nicht offiziell anerkannten Gipfel
- Ersttour           Oberbegriff für eine Erstbegehung bzw. –besteigung

### 2. Allgemeines

Die AGNW ist das Gremium, das sich mit Ersttouren nach Nr. 3 der Sächsischen Kletterregeln<sup>1</sup> befasst. Die Tätigkeit der AGNW existierte bereits zu Zeiten des DWBO (Deutscher Verband für Wandern, Bergsteigen und Orientierungslauf) der DDR ab 1958 und wurde ohne Unterbrechung bis zum Übertritt zum SBB im Mai 1990 fortgeführt. Die AGNW ist die in Punkt 3.9 der Sächsischen Kletterregeln benannte Fachkommission.

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Fassung der Sächsischen Kletterregeln ist auf der Web-Seite des SBB e.V. einsehbar

### 3. Personelle Zusammensetzung

Die AGNW ist ein geschlossenes Gremium. Die Aufnahme, das Ausscheiden und der Ausschluss von Mitgliedern der AGNW sind im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied für Bergsteigen beim SBB vorzunehmen. Die AGNW wählt sich mit absoluter Mehrheit eine Leitung, welche durch den Vorstand des SBB für jeweils drei Jahre bestätigt wird (siehe § 19 Nr. 2 SBB-Satzung). Die Leitung der AGNW muss Mitglied des SBB sein.

### 4. Aufgaben

Die AGNW hat die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten einer Arbeitsgruppe im SBB. Die AGNW-Mitglieder führen ihre Aufgaben

- der Überprüfung und Bewertung von Ersttouren
- der Korrektur von Ersttoureendaten
- der Bearbeitung von Anträgen auf antragspflichtige Ersttouren
- der Bearbeitung von Anträgen auf Ringabstände unter 3 m (in Zusammenhang mit Ersttouren)
- der Bearbeitung von Umstufungsmeldungen zu Schwierigkeiten und Symbolen

uneigennützig durch. Sie fühlen sich den Sächsischen Kletterregeln verpflichtet und treten für die Bewahrung der Besonderheiten des Sächsischen Bergsteigens ein.

### 5. Verfahren im Umgang mit Ersttouren

#### 5.1 Antragspflicht bei Ersttouren

##### 5.1.1 Anträge auf Erstbegehungen und / oder zu enge Ringabstände

Gemäß Nr. 3.4 und 3.5 der Sächsischen Kletterregeln sind Erstbegehungen oder Ringabstände bei Erstbegehungen unter bestimmten Umständen antragspflichtig. Die Beantragung erfolgt über das auf der Website des SBB zur Verfügung gestellte Online-Formular.

##### 5.1.2 Anträge auf Erstbesteigungen

Sämtliche Erstbesteigungen müssen **vor** ihrer Durchführung beantragt werden! Dazu sind der AGNW neben den persönlichen Daten der/des Beantragenden der genaue Standort des Objekts (möglichst mit GPS-Daten) sowie geplante Anstiege schriftlich bekannt zu geben. Die AGNW setzt sich daraufhin mit den zuständigen Stellen in Verbindung und informiert den/die

Antragsteller/in nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens über dessen Ausgang. Wird der Antrag abgelehnt, ist kein Widerspruch durch den/die Antragsteller/in möglich.

## 5.2 Einreichen von Ersttouren

### 5.2.1 Einreichen von Erstbegehungen

Erstbegehungen werden über das auf der Website des SBB zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht. Die benötigten Angaben sind unter Nr. 3.8 der Sächsischen Kletterregeln erfasst. Mitgesendete Anstiegsskizzen zur Erstbegehung, mit darin enthaltenen Verläufen benachbarter Aufstiege und Angaben zu vorhanden Sicherungsmöglichkeiten, sowie deren Abständen, erleichtern die Arbeit der AGNW erheblich. Ebenso verhält es sich mit weiteren wichtigen Zusatzinformationen, wie z.B. Ringversetzungen, Sicherungsart, schlechte Gesteinsqualität, Genehmigung des Erstbegehungs-Antrags usw.

Die Erstbehebungsmeldung wird von der AGNW-Leitung auf ihre Vollständigkeit geprüft. Sind die durch die AGNW benötigten Angaben unvollständig oder widersprüchlich, führt das zur Verzögerung bei der Bearbeitung.

### 5.2.2 Einreichen von Erstbesteigungen

Eine genehmigte und durchgeführte Erstbesteigung ist der AGNW unter Angabe der benötigten Informationen (siehe 5.2.1) in geeigneter Weise schriftlich zu melden, vorzugsweise per Mail an die AG-Leitung.

## 5.3 Überprüfung von Anträgen und Ersttouren

Jedes AGNW-Mitglied kann alle eingereichten Erstbegehungen bzw. Erstbegehungsanträge in der Wegedatenbank des SBB einsehen und wird über eingereichte Erstbesteigungen bzw. Erstbesteigungsanträge von der AGNW-Leitung informiert. Anhand der gemeldeten Daten, den Angaben aus dem neuesten sechsbändigen Kletterführer und weiteren vorliegenden sachbezogenen Unterlagen (z. B. ältere Kletterführer, frühere Ablehnungen, bisher unveröffentlichte Überprüfungsergebnisse) wird die Überprüfung der Anträge und Ersttouren vorgenommen.

Die Überprüfung erfolgt ausnahmslos vor Ort und anhand den geltenden Sächsischen Kletterregeln. Sämtliche in Nr. 3.4 und Nr. 3.5 der Sächsischen Kletterregeln definierte Kriterien (u.a. bezüglich seitlicher Wegabstände, Ringabstände, Verwendung normgerechten Sicherungsmaterials etc.) werden dabei überprüft. Eine Ersttour wird dafür idealerweise durchstiegen oder es wird darüber abgeseilt. In eindeutigen Fällen kann die Überprüfung auch von unten erfolgen, in sehr kritischen Fällen kann es auch notwendig sein, die benachbarten Routen mit zu durchsteigen.

Von jeder Überprüfung wird in der Wegedatenbank des SBB ein Überprüfungsprotokoll erstellt, welches folgende Bearbeitungs-Angaben enthält:

- Name des überprüfenden Mitglieds der AGNW und Datum der Überprüfung
- Ergebnis der Überprüfung inkl. ggf. Begründung (bei Ablehnung ist eine Begründung Pflicht)
- ggf. zu korrigierende Angaben der Ersttourmeldung

#### 5.4 Beschlussfassung

Beschlüsse über Anträge oder Ersttouren können gefasst werden, sobald mindestens eine Überprüfung nach 5.3 vorliegt. Beschlüsse werden durch die AGNW-Mitglieder in gemeinsamer Sitzung gefasst. Die der AGNW durch den SBB zur Verfügung gestellte Wegedatenbank erlaubt ein Filtern auf die beschlussfähigen Anträge und / oder Ersttouren sortiert nach Gebiet und Gipfel und unterstützt damit ein effektives Arbeiten der AG.

Die AGNW ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle AGNW-Mitglieder. Zur Sitzung verhinderte AGNW-Mitglieder müssen ihr Votum vor der Sitzung schriftlich der AGNW-Leitung zukommen lassen, sofern sie ihre Stimmberechtigung wahrnehmen wollen. In der Datenbank hinterlegte Überprüfungsprotokolle gelten im Falle einer Abwesenheit des Überprüfers als Stimme.

Es finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr statt, zu denen die AGNW-Leitung die AGNW-Mitglieder mindestens eine Woche im Voraus einlädt. Die Einladung erfolgt formlos, die

Tagesordnung ergibt sich aus der Wegedatenbank des SBB anhand der dort aufgeführten beschlussfähigen Ersttouren zum Zeitpunkt der Einladung.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches mindestens die behandelten Anträge und Ersttouren mit Gipfel, Name sowie Beschluss (mit Begründung bei Ablehnung) enthält. Das Protokoll wird zeitnah nach der Sitzung auf der Website des SBB veröffentlicht.

Anerkannte Ersttouren oder Anträge werden in der Wegedatenbank des SBB entsprechend gekennzeichnet und bei Bedarf der Antragsteller persönlich informiert.

Abgelehnte Ersttouren oder Anträge werden dem jeweiligen Erstbegeher bzw. Antragsteller mit Begründung zur Kenntnis gegeben. Mit einem Ablehnungsbeschluss können sich Auflagen zur Wiederherstellung der begangenen Felszone einschließlich der Entfernung von Ringen und des Verschließens von Ringlöchern verbinden.

Überprüfte Ersttouren oder Anträge, bei denen Unklarheiten bestehen bzw. keine 2/3-Mehrheit erzielt wird, werden zurückgestellt, um präzisiert, ergänzt bzw. erneut bearbeitet zu werden.

Die Benennung einer Ersttour obliegt prinzipiell dem/der Erstbegeher/in. Werden dabei die in Bergsteigerkreisen breit etablierten Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz oder parteipolitischer Neutralität verletzt, wird der Name der Ersttour durch die AGNW zurückgewiesen. Der Beschluss dazu wird ebenfalls mit 2/3-Mehrheit gefasst. Der/die Erstbegeher/in erhält in diesem Fall das Recht einen neuen Ersttour-Namen vorzuschlagen.

#### 5.5 Widerspruch gegen Beschlüsse der AGNW

Widersprüche gegen Beschlüsse der AGNW sind in schriftlicher Form und mit stichhaltiger Begründung an die AGNW-Leitung zu richten (siehe auch Nr. 3.9 der Sächsischen Kletterregeln), welche die AGNW-Mitglieder darüber informiert. Die AGNW-Mitglieder prüfen den Widerspruch. Zur Sachverhaltsklärung steht es ihnen frei, den Verfasser des Widerspruchs zu kontaktieren. Folgende Ausgänge des Widerspruchsverfahrens sind möglich:

- Die AGNW beschließt (mit 2/3-Mehrheit) eine erneute Behandlung der Ersttour bzw. des Antrags.
- Die AGNW beschließt (mit 2/3-Mehrheit) die Übergabe des Themas an die AG Felsklettern (AGF).
- Die AGNW beschließt (mit 2/3-Mehrheit) die begründete Ablehnung des Widerspruchs.

Der/die Einreicher/in des Widerspruchs ist zu der entsprechenden Sitzung der AGNW einzuladen. Gegen den auf den Widerspruch folgenden Beschluss der AG NW kann ein weiterer Einspruch nur beim Vorstand für Bergsteigen eingereicht werden.

#### 5.6 Veröffentlichungsverfahren

Sämtliche anerkannte Ersttouren werden zum Allgemeingut der Kletterer in der Sächsischen Schweiz und durch den SBB in geeigneter Weise veröffentlicht.

#### 5.7 Korrekturen von ehemaligen Ersttouren

Werden der AGNW Fakten bekannt, die eine Korrektur von erfassten Ersttour-Daten erfordern, werden diese gesammelt und ggf. geprüft. Je nach Wichtigkeit der bekannt gewordenen Fakten, entscheidet die AGNW-Leitung über den Rahmen der Veröffentlichung bzw. die Beteiligung des SBB-Vorstandes (insbesondere z. B. bei Informationen zu sicherheitsrelevanten Veränderungen von Gipfelstrukturen oder Sicherungspunkten).

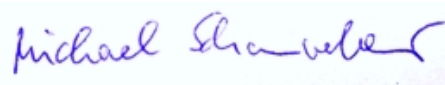
## 6. Schlussbestimmung

Die Fassung dieser Geschäftsordnung erfährt ihre Gültigkeit nach Beschluss des SBB-Vorstandes und tritt mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden des SBB in Kraft.

Dresden, 03.07.2023



Uwe Daniel, 1. Vorsitzender



Michael Scharnweber, Vorstand für Bergsteigen